



Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna

Aufgrund des § 1 der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna vom 04. April 2022 (Amtsblatt der Stadt Leuna vom 04. April 2022, Nr. 15) wird nachstehender Wortlaut der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna vom 15. Dezember 2011 (Amtsblatt vom 20. Dezember 2011, Nr. 67),
2. die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna vom 19. Dezember 2014 (Amtsblatt vom 03. Februar 2015, Nr. 6)
3. die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna vom 30. August 2018 (Amtsblatt vom 31. August 2018, Nr. 36)
4. die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leuna vom 04. April 2022 (Amtsblatt vom 04. April 2022, Nr. 15)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung der Stadt Leuna gilt für folgende im Gebiet der Stadt Leuna gelegenen und von ihr verwalteten, kommunalen Friedhöfe:

Stadtfriedhof Leuna
Friedhof Ockendorf
Friedhof Ortsteil Günthersdorf
Friedhof Ortsteil Kötschlitz
Friedhöfe Ortsteile Rampitz und Thalschütz
Friedhöfe Ortsteile Kreypau und Wüsteneutzsch
Friedhof Ortsteil Spergau

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind, jeder für sich, eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Leuna.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung / Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leuna waren oder ein Recht auf Bestattung / Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung / Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Leuna.
3. Der Friedhof erfüllt auf Grund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Verwaltung

1. Die Verwaltung der im § 1 genannten Friedhöfe der Stadt Leuna obliegt der Stadt Leuna (im Folgenden als Friedhofsverwaltung bezeichnet).
2. Die Stadt Leuna ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
3. Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - Pläne der Friedhöfe
 - Belegungspläne für alle Grabfelder
 - Datenträger mit folgenden Angaben:
 - Angabe zum Grabfeld / Abteilung, Reihe, Grabnummer
 - Name und Daten des Verstorbenen
 - Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten / Inhaber der Grabnummernkarte oder Graburkunde
 - Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes / Ruhefrist

§ 4 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen / Beisetzungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen / Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattung / Beisetzung in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen / Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.

3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten / Beigesetzten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Leuna in andere Gräber umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind nicht verschlossen und ganztägig für Besucher geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem, zu benennenden Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
3. Das Betreten der Friedhofswege bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Die Anordnungen und Hinweise der aufsichtsbefugten Beauftragten der Stadt Leuna sind zu beachten und zu befolgen.
4. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt Leuna und der Bestattungsunternehmen sowie Fahrzeuge der auf dem Friedhof vorübergehend tätigen Gewerbetreibenden,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dgl. widerrechtlich zu entfernen,
 - h) chemische Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - i) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - k) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
 6. Totengedenkfeiern sind spätestens 4 Tage vorher bei der Stadt Leuna zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung Gebührenpflichtiger sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten schuldhaft oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
4. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt werden.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall-, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung / Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen

(Name und Vorname des Verstorbenen, Geburtsdatum, letzte Wohnanschrift, Bestattungsunternehmen, Angaben zu den Hinterbliebenen, Bestattungstermin, Grabart, Nutzung der Trauerhalle).

2. Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen
3. Die Bestattungs- bzw. Beisetzungsgenehmigung wird durch die Friedhofsverwaltung erteilt. Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung werden in Absprache mit dem jeweils betreuenden Bestattungsunternehmen durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.
4. Bestattungen / Beisetzungen erfolgen von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
5. Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel innerhalb von zehn Tagen (§ 17 Abs. 2 BestattG) nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats (§ 17 Abs. 4 BestattG) nach der Einäscherung beizusetzen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
3. Säрге von Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, sollen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
4. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden durch das beauftragte Bestattungsunternehmen auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Doppel-Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt bei:

Erdbestattungen:	für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	10 Jahre
	für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
Urnenbeisetzungen:		20 Jahre

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, nur mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden und bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.
Die Ausgrabung / Umbettung darf nur durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte/ Inhaber der Graburkunde.
4. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen dürfen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
5. Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
7. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
8. Die Umbettung von Urnen, die in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt wurden, ist nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten sind und bleiben im Eigentum der Stadt Leuna. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erteilt werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Reihengrabstätten: Erdbestattungsreihengrab
Urnenreihengrab
 - b. Wahlgrabstätten: Erdbestattungswahlgrab (einstellig und zweistellig)
Urnenwahlgrab
Urnenwiesenwahlgrab
 - c. Urnengemeinschaftsanlage
 - d. Urnenkammern
 - e. Kindergrabstätten
 - f. Ehrengabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab.
 4. Die Zuweisung von Reihengrabstätten sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten erfolgt nur bei Eintritt des Sterbefalles.
 5. Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde / des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten / Beizusetzenden vergeben. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgestellt.
2. Es sind eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
 - c) Urnenreihengrabstätten
2. Die Grabgröße beträgt:
 - a) für ein Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
1,25 m x 0,65 m
 - b) für ein Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
2,10 m x 0,80 m
 - c) für ein Urnenreihengrab: 1,00 m x 0,60 m
4. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche / Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leiche eines Kindes oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben. Verantwortlich für das Beräumen ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Es sind eingerichtet:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ein- und zweistellig
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwiesenwahlgrabstätten ohne Rahmen
 - d) Urnenwiesenwahlgrabstätten mit Rahmen
 2. Die Grabgröße beträgt:
 - a) für ein Erdbestattungswahlgrab, einstellig: 2,10 m x 0,80 m
für ein Erdbestattungswahlgrab, zweistellig: 2,10 m x 2,60 m
 - b) für ein Urnenwahlgrab: 1,00 m x 0,60 m
 - c) für ein Urnenwiesenwahlgrab: 1,00 m x 0,60 m
 3. Erdbestattungswahlgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Nutzungsrechte werden erst bei Eintritt eines Todesfalls verliehen.
 4. Erdbestattungswahlgräber sind Grabstätten, die aus einer oder zwei Grabstellen bestehen. Je Grabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
 5. In einer Urnenwahlgrabstätte und einem Urnenwiesenwahlgrab können bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden.
 6. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
 7. Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem

Kreis in der in Ziffer 7 genannten Personen übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

9. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet / beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen / Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
11. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
12. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
13. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage

1. Die Urnengemeinschaftsanlagen dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Umbettungen von Urnen aus den Gemeinschaftsanlagen sind daher ausgeschlossen.
2. Urnenkammern in Urnenwänden sind Aschengrabstätten. Sie werden der Reihe nach vergeben. Eine Umbettung der Urnen ist im Fall baulicher Notwendigkeiten an der Urnenkammer möglich.
3. Die Gemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt.
4. Auf den Urnengemeinschaftsanlagen werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Werden abweichend davon entgegen dieser Satzung individuelle Gestaltungen (z.B. in Form von Anpflanzungen, Blumen, Schalen, anderes Grabzubehör oder ggl.) an der Beisetzungsstelle vorgenommen, werden diese unverzüglich durch Beauftragte der Stadt Leuna beräumt.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt Leuna.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen des § 19 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Einzelheiten und seiner Gesamtheit gewahrt wird. Es ist darauf zu achten, dass sie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.
Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
2. Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Friedhofsteil und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Vorzugsweise sind Blumen, kleine Stauden, Zwergkoniferen und Kleingehölze zu verwenden. Das Pflanzen von Gehölzen sowie das Verlegen von Platten im Umfeld der Grabstätte ist nicht gestattet.
3. Der Baumbestand auf den im § 1 genannten Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Leuna in der jeweils gültigen Fassung. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden.
4. Für die Herrichtung, Instandsetzung und Abräumung der Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit verantwortlich.
Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Für Schäden, die auf Grund der Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht entstehen sollten, haftet der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
5. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung außerhalb der Grabstätte vorgenommene Pflanzungen oder andere eingebrachte Materialien, wie z.B. Plattenbeläge oder Bänke, können durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt werden. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Friedhofsverwaltung.
6. Abdeckungen für die Urnenkammern an den Urnenwandanlagen müssen je Wand aus einheitlichem Material und gleicher Farbe sein.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Allgemeine Anforderungen

1. Grabmale, Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind auf den in § 1 genannten Friedhöfen zulässig.

2. Für Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur Werkstoffe (z.B. Naturstein, bearbeitetes Betonwerkstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall) verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.
3. Durch Grabeinfassungen oder Abdeckplatten sollen die Maße für die einzelne Grabstätte nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung nicht überschritten werden.
4. Grabsteine dürfen auf der jeweiligen Grabstätte folgende Abmessungen nicht überschreiten:

	maximale Steinhöhe	maximale Steinbreite
- Erdbestattungsreihengrab	1,20 m	0,60 m
- Urnenreihengrab	1,20 m	0,50 m
- Erdbestattungswahlgrab, einstellig	1,20 m	0,60 m
- Erdbestattungswahlgrab, zweistellig	1,40 m	1,60 m
- Urnenwahlgrab	1,20 m	0,50 m
- Kindergrab	1,20 m	0,50 m

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

bis 1,00 m Höhe	0,12 m
ab 1,01 m – 1,20 m Höhe	0,14 m
ab 1,21 m – 1,40 m Höhe	0,16 m

Im Übrigen gilt § 22 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

5. Die Anlage der Gräber sowie die Errichtung der Grabsteine hat unter Beachtung der Fluchtlinie zu erfolgen.
6. Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 5 können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 20 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
2. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen eines Unternehmens, dessen Gewerbe oder Beruf Leistungen dieser Art beinhaltet, in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten des Grabmales und seiner baulichen Anlagen, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
3. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Festlegungen der Friedhofssatzung entspricht.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen

ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

6. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
7. Die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und deren baulichen Anlagen ist gem. Verwaltungskostensatzung der Stadt Leuna gebührenpflichtig.

§ 21 Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung die Aufstellungsgenehmigung vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend für bauliche Anlagen.
2. Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und die Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20.
3. Die Standsicherheit der Grabmale wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung jährlich einmal durch eine Fachfirma überprüft.

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte gem. Graburkunde verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen bzw. vornehmen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen

anstelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Das Hinweisschild wird für die Dauer von einem Monat aufgestellt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal zu entfernen.

3. Der Nutzungsberechtigte gem. Graburkunde haftet für jeden Schaden, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht entzogen wurde.
3. Sind Grabmale und Grabzubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Leuna über. Die Beräumungskosten trägt der Nutzungsberechtigte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung diese nach angemessener Frist ohne Ankündigung beseitigen.
2. Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verfügung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
3. Jede wesentliche Veränderung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
4. Die für die Grabstätte Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.
5. Die Grabstätte ist vom Tag des Erwerbs des Nutzungsrechtes an, spätestens 6 Monate nach der ersten Bestattung / Beisetzung, herzurichten und gärtnerisch in Ordnung zu halten.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

7. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Organische, verrottbare Materialien sind über die auf den Friedhöfen vorhandenen Behältnisse, getrennt von unverrottbaren Materialien, zu entsorgen. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte gem. Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte gem. Graburkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte zur Pflege der Grabstätte aufgefordert. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt:

- a) die Grabstätte zu beräumen, einzuebnen und einzusäen und
- b) das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen beseitigen zu lassen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27 Trauerhallen

1. Die Trauerhallen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. der durch sie Beauftragten der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den / die Verstorbenen noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
3. Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung.

mung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Alle Nutzungsrechte, die nach den bisher gültigen Friedhofssatzungen verliehen wurden, bleiben bestehen.

§ 30 Haftung

Die Stadt Leuna haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ferner ist die Haftung ausgeschlossen bei Diebstahl oder Grabschändung. Der Stadt Leuna obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 31 Gebühren

1. Für die Benutzung der von der Stadt Leuna verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
2. Die Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder einer Einfassung erfolgt nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Leuna.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Friedhöfe entgegen den Festlegungen des § 5 betritt,
 - b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen / Beisetzungen störende Arbeiten ausführt,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Trauerfeiern üblich sind,
 - die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten sowie Rasenflächen unberechtigt betritt, verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle aller Art und überschüssige Erde außerhalb der dafür festgelegten Stellen ablagert,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

- ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig fotografiert,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 7 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ausübt,
 - e) Umbettungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung vornimmt / vornehmen lässt,
 - f) entgegen den Festlegungen des § 18 Abs. 5 im Umfeld der Grabstätte Gehölze pflanzt, Platten verlegt oder Blumenschalen abstellt und
2. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten